

**Nr. 87 Richtlinien für die Ausbildung von
nautischen Offiziersassistenten in
der Seeschifffahrt**

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 14 vom 8. Januar 2009 (VkBBl. 2009 S. 48), soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten der nautischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bonn, den 26. April 2018
WS 23/6235.3/3 – See-BV

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Jürgen Göpel

**Richtlinien für die praktische Ausbildung und
Seefahrtzeit als nautischer/nautische
Offiziersassistent/-in**

I

**Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und
Seefahrtzeit**

- (1) Die in § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (Ausbildung) als nautischer Offiziersassistent dauert mindestens zwölf Monate. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.
- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel II/1, II/3 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
 1. Schiffsführung;
 2. Ladungsumschlag und -stauung;
 3. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord.
- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als nautischer Offiziersassistent ist gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung erbracht.

II**Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit**

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Kapitän und ein mit der Ausbildung beauftragter nautischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- (3) Der mit der Ausbildung beauftragte Schiffsoffizier muss mindestens über die vom nautischen Offiziersassistenten angestrebten gültigen Befähigungszeugnisse und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III**Überbetriebliche Ausbildung**

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach § 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.
- (2) Die Kosten für die Ausbildung nach Absatz 1 trägt die Reederei.

IV**Ausbildungsberichtsheft (TRB)**

- (1) Der nautische Offiziersassistent hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte Ausbildungsberichtsheft (TRB) als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Kapitän bestätigt, dass der nautische Offiziersassistent die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.
- (4) Der nautische Offiziersassistent hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten nautischen Schiffsoffizier und vom Kapitän wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

V**Ausbildungsbescheinigung als nautischer Offiziersassistent**

- (1) Für die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 und 3) erforderlich.

- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der mittleren Reife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Nautik“,
2. die Seediensttauglichkeit für den Decksdienst durch ein Zeugnis nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).

- (3) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für den nautischen Offiziersassistenten auf Schiffen, die in küstennahen Reisen eingesetzt sind (NWO 500).

VI**Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke NWB**

- (1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen in der Schiffsführung auf Unterstützungsebene nach Anlage 1 werden die Voraussetzungen nach § 31 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (2) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.

VII**Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit**

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlagen 4 und 5 sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offiziersassistent,
 2. Befähigungsnachweise „Sicherheitsgrundausbildung“ und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr“ nach Abschnitt III Absatz 1 dieser Richtlinien,
 3. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des nautischen Offiziersassistenten nicht entsprechend der Anlage 1 durchgeführt wurde, hat die BBS die Be-

scheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.

- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
US	Schiffsführung auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1	Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position	6 Wochen
US 2	Gehen einer sicheren Seewache	5 Wochen
US 3	Gehen einer sicheren Hafenwache	2 Wochen
US 4	Verwenden von Radargerät und der ARPA-Funktionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Navigation	2 Wochen
US 5	Verwenden elektronischer Seekartendarstellungs- und Informationssysteme (EC-DIS) zur Aufrechterhaltung einer sicheren Navigation	2 Wochen
US 6	Reagieren auf Notfallsituationen	0,5 Wochen
US 7	Reagieren auf ein Notsignal auf See	0,5 Wochen
US 8	Verwenden der IMO Standard-redewendungen	ständig
US 9	Steuern des Schiffes	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Unterstützungsebene US 1 – US 9	6 Wochen
BS	Schiffsführung auf Betriebsebene	6 Wochen
BS 1	Signaldienst (Internationales Signalbuch, Lichtmorsezeichen)	0,5 Wochen
BS 2	Manövrieren des Schiffes	2 Wochen
BS 3	Maschinenkunde	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Betriebsebene BS 1 – BS 2	1,5 Wochen

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BL	Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene	14 Wochen
BL 1	Überwachen der Vorbereitung für den Ladungsumschlag	3 Wochen
BL 2	Überwachen des Ladens, Stauens, Sicherns und Löschens von Ladungen. Kontrollieren und Dokumentieren von Beschädigungen der Laderäume, Laderaumabdeckungen und Ballasttanks	5 Wochen
BL 3	Ladungsfürsorge während der Seereise durchführen sowie Kennenlernen, Instandhalten und Überholen der Lade- und Löscheinrichtungen	1,5 Wochen
BL 4	Kenntnisse über Trimm und Stabilität	1,5 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene BL 1 – BL 4	3 Wochen
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Aufrechterhalten der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsetzen von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwenden medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr an Bord	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 8	1 Woche
	Gesamtdauer	52 Wochen

Anlage 2**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

**Ausbildung
als
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses Nautischer Wachoffizier (NWO).

Anlage 3**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500**

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

**Ausbildung
als
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses Nautischen Wachoffizier küstennahe Fahrt (NWO 500).

Anlage 4**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke (NWB) erforderlichen Voraussetzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.

die für den Besuch der Fachhochschule oder Fachschule (Seefahrt/Nautik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent /-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

– Zutreffendes wird aufgeführt –

Anlage 5**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke (NWB) erforderlichen Voraussetzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.

die für den Besuch der Fachschule (Seefahrt/Nautik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier NWO 500 vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent /-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

– Zutreffendes wird aufgeführt –

(VkBl. 2018 S. 365)